

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 06.12.2023

10. Stück

- 56. Erratum: Vollmacht für Herrn Ing. Wladimir Hubacek
 - 57. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie für die Einrichtung und Abwicklung von Universitätslehrgängen (ULG) an der Medizinischen Universität Graz
 - 58. Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter des Diagnostik- und Forschungs- (D&F) Instituts für Humangenetik
 - 59. Leitungen: Bestellung zum Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Medizinische Chemie
 - 60. Leitungen: Bestellung zum Lehrstuhlinhaber der Lehrstuhls für Medizinische Physik und Biophysik
 - 61. Ausschreibung von Stellen
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

56. Erratum: Vollmacht für Herrn Ing. Wladimir Hubacek

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut Samonigg, gibt gemäß § 28 Abs 1 letzter Satz UG idgF folgende Vollmacht für Herrn Ing. Wladimir Hubacek mit Wirkung ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bekannt. Die Vollmacht, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 29.11.2023, StJ 2023/24, 09. Stk, RN50, wird hiermit korrigiert.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

Vollmacht

Der Rektor der Medizinischen Universität Graz (im Folgenden: „Med Uni Graz“), Herr Univ. Prof. Dr. Hellmut Samonigg, bevollmächtigt hiermit gemäß § 28 (1) UG idGF iVm der „Richtlinie des Rektorats für die Vergabe von Bevollmächtigungen gem § 28 UG“ igGF

Herrn Ing. Wladimir Hubacek
Organisationseinheit Facilitymanagement
(im Folgenden: „der BEVOLLMÄCHTIGTE“)

in Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Med Uni Graz, privatrechtliche Geschäfte und Rechtshandlungen, die die Tätigkeit als Mitarbeiter in der Organisationseinheit Facilitymanagement einer Universität mit sich bringt, und die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher oder organisationsrechtlicher Vorschriften Mitgliedern des Rektorates vorbehalten sind, abzuschließen. Die Bevollmächtigung erstreckt sich nicht auf Rechtsgeschäfte, mit denen Verbindlichkeiten iHv mehr als EUR 15.000,-- (exkl USt) eingegangen werden.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE ist nicht berechtigt, Subvollmachten ganz oder zum Teil an Dritte weiterzugeben.

Der BEVOLLMÄCHTIGTE hat in seinem Namen für die Med Uni Graz zu zeichnen und ist berechtigt im Rahmen der oben genannten Rechtsgeschäfte für die Med Uni Graz ausschließlich entweder

- a) gemeinsam mit dem*der Rektor*in oder einem*einer Vizerektor*in oder,
- b) gemeinsam mit einer*einem vom*von der Rektor*in bevollmächtigte*n Arbeitnehmer*in der Med Uni Graz, zu zeichnen und die Med Uni Graz rechtswirksam daraus zu verpflichten.

Die Vollmacht tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und kann jederzeit durch den*die Rektor*in widerrufen werden und erlischt jedenfalls mit Beendigung des Dienstverhältnisses der BEVOLLMÄCHTIGTEN mit der Med Uni Graz. Der Widerruf wird im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz veröffentlicht.

Graz, am 28.11.2023

Medizinische Universität Graz

Der Rektor

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG

MTBl. vom 06.12.2023, StJ 2023/24, 10. Stk RN56

Pioneering Minds - Research and Education for Patients' Health and Well-Being

Medizinische Universität Graz, Neue Stiftingtalstraße 6, 8010 Graz, www.medunigraz.at

Rechtsform: Juristische Person öffentlichen Rechts gem. UG 2002. Information: Mitteilungsblatt der Universität, DVR-Nr. 210 9494.
UID: ATU57511179. Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG IBAN: AT931200050094840004, BIC: BKAUATWW
Raiffeisen Landesbank Steiermark IBAN: AT44380000000049510, BIC: RZSTAT2G

57. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie für die Einrichtung und Abwicklung von Universitätslehrgängen (ULG) an der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 14.11.2023 gemäß § 22 Abs. 1 UG idgF folgende Richtlinie beschlossen hat:

Richtlinie für die Einrichtung und Abwicklung von Universitätslehrgängen (ULG) an der Medizinischen Universität Graz

I. Einrichtung eines Universitätslehrgangs (ULG)

- a) Die Einrichtung eines ULGs erfolgt gemäß dem im Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz definierten Prozesses, welcher die Genehmigung der Errichtung durch das Rektorat, die Erlassung des Curriculums durch den Senat, die Festsetzung der Lehrgangsbeiträge durch das Rektorat, sowie die Unterzeichnung eines allfälligen Kooperationsvertrages durch die zuständigen Rektoratsmitglieder umfasst.
- b) Die Erlassung neuer Curricula erfolgt aufgrund universitätsrechtlicher Vorgaben nach Beschluss durch die Curricularkommission für Postgraduale Ausbildung und Genehmigung durch den Senat. Die Curricula werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- c) Das Curriculum sowie die Grunddaten und Berechtigungen jedes eingerichteten ULGs werden in MEDonline erfasst.

II. Kooperationen

- a) ULG können gemäß § 56 UG idgF in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchgeführt werden. In einem solchen Fall ist zwingend ein Kooperationsvertrag zu schließen, in dem die Durchführung, die Finanzierung, die Zuständigkeiten (insbesondere für Zulassung, Zeugnisse, etc.) sowie alle Rechte und Pflichten (insbesondere Haftungsfragen), zu regeln sind. Kooperationsverträge können nur auf Rektoratsebene gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung des Rektorates abgeschlossen werden.
- b) Im Falle von Kooperationen wird das Curriculum an der den Abschluss vergebenden Universität erstellt und veröffentlicht, es sei denn es handelt sich um ein gemeinsames Studienprogramm (§ 54d UG) oder ein gemeinsam eingerichtetes Studium (§ 54e UG).
- c) Eine Veröffentlichung des Kooperationsvertrags erfolgt nur insoweit die Universität dazu gesetzlich verpflichtet ist (§ 56 Abs 4 letzter Satz UG idgF).

III. Lehrgangsleitung

- a) Die Bestellung zur*zum Lehrgangsleiter*in bzw. deren Stellvertretung erfolgt gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats durch das zuständige Rektoratsmitglied bis auf Widerruf und ist mittels Bestellschreiben, das auch die Rechte und Pflichten definiert, zu beurkunden.

MTBl. vom 06.12.2023, StJ 2023/24, 10. Stk RN57

- b) Die Rechte und Pflichten der Lehrgangsleitung sind in Punkt V. sowie Anhang III zu dieser Richtlinie definiert.
- c) Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- d) Für jeden ULG an der Medizinischen Universität Graz ist als wissenschaftliche*r Leiter*in ein*e Angehörige*r der Medizinischen Universität Graz mit einer Habilitation iSd § 103 UG idgF oder einer gleichwertigen Qualifikation zu bestellen.
- e) Die Funktionen werden in MEDonline hinterlegt.
- f) Die Honorierung sämtlicher Mitglieder der Lehrgangsleitung erfolgt ausschließlich aus Finanzmitteln des jeweiligen ULG.

IV. Lehrende

- a) Die Lehrenden werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß ihrer fachlichen Eignung vorgeschlagen und vom für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglied betraut.
- b) Externe Lehrende erhalten die Entlohnung auf Werkvertragsbasis.
- c) Die Honorierung aller Lehrenden erfolgt ausschließlich aus Finanzmitteln des jeweiligen ULG.

V. Ausübung von Leitungsfunktionen und/oder Lehrtätigkeiten durch Mitarbeiter*innen

- a) Mitarbeiter*innen mit einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz erhalten für die Ausübung von ULG-Leitungsfunktionen sowie für ULG-Lehrtätigkeiten entsprechende Zusätze zu ihren Dienstverträgen und haben die **Leitungsfunktion bzw. Lehrtätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ihres Grunddienstverhältnisses** auszuüben. Etwaige Überschneidungen mit der Arbeitszeit sind einzuarbeiten.
- b) Sofern Mitarbeiter*innen, deren Dienstzeit des Grunddienstverhältnisses nicht erfasst wird (insb. nichtklinische wissenschaftliche Mitarbeiter*innen), ULG-Tätigkeiten an Wochentagen vor 16 Uhr ausüben, haben sie Nachweis darüber zu führen, dass diese Zeiten entsprechend eingearbeitet wurden. Auf Aufforderung ist der Nachweis jederzeit vorzuweisen.
- c) Sämtliche gesondert vergüteten ULG-Tätigkeiten sind von der*dem Mitarbeiter*in eigenständig als Nebenbeschäftigung zu melden.

VI. Finanzgebarung

Die Finanzgebarung erfolgt an der Medizinischen Universität Graz, sofern nicht in einem Kooperationsvertrag anderes vereinbart wurde. Nachfolgende Regelungen gelten für alle ULG mit Finanzgebarung an der Medizinischen Universität Graz:

- a) Die Lehrgangsbeiträge werden entsprechend der Kostenkalkulation für Universitätslehrgänge (Anhang II) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten,

des Mitbewerbs und der angesprochenen Zielgruppe gemäß § 56 Abs. 5UG idgF vom Rektorat festgesetzt.

- b) Jeder ULG-Durchgang wird von der Lehrgangsleitung separat mit allen zu erwartenden Ein- und Ausgängen gemäß Kostenkalkulation (Anhang 2) in der jeweils gültigen Fassung vorab kalkuliert. Dabei sind die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu beachten.
- c) Alle ULGe sind gemäß ihrer Kalkulation durchgangsweise in SAP erfasst, in dem alle Ein- und Ausgaben nachvollziehbar und nach Ausgabenart unterteilt, ersichtlich und auswertbar sind.
- d) Die Abgeltung der Lehrenden sowie der Lehrgangsleitung und allfälliger administrativer und wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen ist gemäß Kostenkalkulation darzustellen und nach den jeweils anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften durchzuführen.
- e) Nach Finanzabschluss eines jeden Durchganges erfolgt die Analyse der Einnahmen und Ausgaben, deren Ergebnis in die weiteren Planungen des ULGs einfließt. Im Zuge der Nachkalkulation ist ein SOLL-IST-Vergleich von der Lehrgangsleitung durchzuführen. Die im Plan aufgestellten Prämissen sind im Rahmen der IST-Analyse zu überprüfen. Über- sowie Unterschreitungen sind darzustellen. Die Erkenntnisse der vorgenommenen Analyse müssen Eingang in die Kalkulation der Folge-ULGe finden. Die Nachkalkulation ist am Ende jedes Durchganges durchzuführen und dem Controlling von der Lehrgangsleitung zu übermitteln.
- f) Es gelten die universitätsweit einheitlichen Geschäftsbedingungen (AGB) für Universitätslehrgänge gemäß Anhang I, insbesondere bezüglich Zahlungs- und Stornobedingungen, die auch in jedem Anmeldeformular anzuschließen sind.

VII. Kostenersätze

- a) Alle ULG mit Finanzgebarung an der Medizinischen Universität Graz entrichten einen Kostenersatz für zentrale Serviceleistungen. Diese ist gemäß Kostenkalkulation (Anhang 2) mit ein zu kalkulieren und wird dem jeweiligen Universitätslehrgang (ULG) automatisch angelastet.
- b) Alle ULG mit Finanzgebarung bei einer*m Kooperationspartner*in entrichten einen Unkostenbeitrag („Servicepauschale“) gemäß den im Kooperationsvertrag festgelegten Kriterien.

VIII. Raumnutzung

- a) Im Rahmen der Serviceleistungen sind die Raumnutzungskosten an der Med Uni Graz berücksichtigt.
- b) Die Lehrräume der Medizinischen Universität Graz stehen für ULGs grundsätzlich an Wochentagen nach 16:00 Uhr und an Wochenenden sowie in der Lehrveranstaltungsfeien Zeit (Ferien) für Lehrveranstaltungen von ULG zur Verfügung. Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Anteile von ULGs, in denen ausschließlich externe Lehrende eingesetzt werden und soweit die hierfür genutzten

Räumlichkeiten nicht für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der ordentlichen Studien benötigt werden.

IX. Ergebnisverwendung

- a) Nach dem Finanzabschluss jedes Durchganges mit Finanzgebarung an der Med Uni Graz werden Überschüsse auf ein Sammelkonto pro ULG übertragen und als Rücklage (zB. Für etwaige negativ bilanzierende Folgedurchgänge desselben Lehrgangs) verwendet.
- b) Schließt ein Durchgang negativ ab, wird das Negativergebnis aus den Rücklagen ausgeglichen. Wenn (noch) keine Rücklagen für einen ULG bestehen, kommt analog das sogenannte „Eskalations-Prinzip“ der jeweils gültigen Drittmittel-Richtlinie der Medizinischen Universität Graz zur Anwendung.
- c) Nach der Auflassung eines Lehrgangs können Überschüsse auf Beschluss der*des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds als Prämie ausbezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch. Wird eine Prämie ausbezahlt, kommt folgender Schlüssel zur Anwendung:
 - 35% können an die Lehrgangsführung und an Mitglieder des Lehrgangsteams ausgeschüttet werden, die zum Zeitpunkt der Auflassung ein aufrechtes Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz haben, wobei nicht nur eine Person profitieren darf. Es ist darauf zu achten, dass die Höhe der Prämie in Relation zur Arbeitsleistung steht.
 - 35% nicht zweckgebunden an das Rektorat (oder ASO 830000009)
 - 30% dienen zur Deckung der allfälligen Dienstgeberbeiträge
- d) Wird ein ULG eingestellt und gibt es ein finanzielles Guthaben, dessen Aufteilung nicht durch einen Kooperationsvertrag geregelt ist und nicht als Prämie ausgeschüttet wird, so entscheidet das Rektorat über dessen weitere Verwendung.

X. Qualitätssicherung

- a) Masterarbeiten sind entsprechend der „Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang“ idgF zu verfassen und via MEDonline zu veröffentlichen.
- b) Universitätslehrgänge sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Dies gilt für alle ULG unabhängig davon, ob diese in der alleinigen Verantwortung der Medizinischen Universität Graz oder in Kooperation mit dieser durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden der Lehrgangsführung rückgemeldet und diese legt dem für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglied einen Kommentar, sowie geplante Maßnahmen vor. Die Entscheidung über die weitere Betrauung von Lehrenden wird aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der Lehrenden getroffen.
- c) Das für Studium und Lehre zuständige Rektoratsmitglied wird über die Ergebnisse der Gesamtevaluierung informiert. Wird ein gesamter ULG überwiegend negativ beurteilt, entscheidet das Rektorat über dessen Weiterführung.

XI. Geltung und Anwendung

Die „Richtlinie für Universitätslehrgänge (ULG) an der Medizinischen Universität Graz“ samt Anhängen tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft und ersetzt die bisher geltende „Richtlinie für Universitätslehrgänge (ULG) an der Medizinischen Universität Graz“ samt Anhängen vollinhaltlich. Davon ausgenommen ist die Bestimmung des VIII.b) - diese tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

XII. Anhänge

Anhang I - Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anhang II - Kostenkalkulation für Universitätslehrgänge (ULG) der Medizinischen Universität Graz

Anhang III- Rechte und Pflichten der Leiter*innen von Universitätslehrgängen

Anhang I

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Graz

§ 1 Anmeldebedingungen

(1) Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erklärt die*der Teilnehmer*in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden zu haben und dies als verbindliche und rechtsgültige Anmeldung zu akzeptieren.

(2) Die Lehrgangsleitung ist berechtigt nach den Zulassungskriterien im Sinne des jeweilig gültigen Curriculums in einem lehrgangsspezifischen Auswahlverfahren eine Auswahl der Teilnehmer*innen zu treffen. Bis spätestens 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn erhalten sämtliche Bewerber*innen eine Verständigung über ihre Aufnahme. Nicht aufgenommene Bewerber*innen, welche die curricularen Zulassungskriterien erfüllen werden auf einer Warteliste nach der Reihenfolge ihrer Antragsstellung evident gehalten und rücken in dieser Reihenfolge bei Ausfall einer Teilnehmerin*ines Teilnehmers nach.

(3) Die Medizinische Universität Graz (Med Uni Graz) behält sich das Recht vor, den Lehrgang bei einer zu geringen Anzahl an Teilnehmer*innen oder aus anderen wichtigen Gründen zu verschieben bzw. ganz abzusagen. Zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangene Zahlungen der Lehrgangsbeiträge werden rückerstattet.

(4) Ebenso behält sich die Med Uni Graz das Recht vor, notwendige Änderungen hinsichtlich des Ortes der Abhaltung, der Zeiten und Termine, der Lehrinhalte und der*des Vortragenden (auch kurzfristig) durchzuführen. Zudem ist die Med Uni Graz berechtigt aufgrund höherer Gewalt und/oder behördlicher Anordnungen notwendige Änderungen der Abhaltungsmethode vorzunehmen. Änderungen im Sinne dieses Absatzes berechtigen weder zu einer Stornierung der Anmeldung, noch zu einer Minderung bzw. (teilweisen) Rückerstattung des Lehrgangsbeitrages bzw. zu Schadenersatzansprüchen.

§ 1a Zulassung und Meldung der Fortsetzung des Studiums

(1) Teilnehmer*innen am Lehrgang haben für jedes Semester bis zu ihrem vollständigen Abschluss die Fortsetzung des Studiums iSd § 62 UG idgF zu melden, andernfalls erlischt ihre Zulassung zum Lehrgang gemäß § 71 Abs. 1 Z 2 UG idgF..

(2) Gemäß § 38 Abs. 4 HSG idgF. ist die Entrichtung des Studierendenbeitrages der Österreichischen Hochschüler*innenschaft („ÖH-Beitrag“) Voraussetzung für die Fortsetzungsmeldung für das betreffende Semester.

MTBl. vom 06.12.2023, StJ 2023/24, 10. Stk RN57

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBl. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

(3) Wurde der Lehrgang nicht innerhalb der curricular festgelegten Höchststudiendauer erfolgreich abgeschlossen, erlischt die Zulassung gem. § 71 Abs 1 Z 6 UG idgF automatisch mit deren Überschreitung.

(3) Lehrgangsteilnehmer*innen können gem. § 67 UG idgF. bei der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz einen Antrag auf Beurlaubung stellen. In Semestern, für welche eine Beurlaubung genehmigt wurde, ist kein (erweiterter) Lehrgangsbeitrag zu entrichten, wohl aber der ÖH-Beitrag gem. Abs. 2. Semester, in denen die Lehrgangsteilnehmer*innen beurlaubt sind, werden für die Berechnung der Höchststudiendauer mitgezählt.

§ 2 Zahlungsbedingungen

(1) Der in Rechnung gestellte Lehrgangsbeitrag hat spätestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn auf dem vom Lehrgangssekretariat genannten Konto einzulangen.

(2) Alle Lehrgangsbeiträge verstehen sich in Euro und inkludieren das Unterlagenmaterial (Skripten, Handouts) in elektronischer oder haptischer Form; nicht inkludiert sind sämtliche anderen Ausgaben der Teilnehmer*innen, die aus der Lehrgangsteilnahme resultieren, z.B. Bücher, Unterbringung, Anreise, Verpflegung, Ausdrucke etc.

(3) Der Lehrgangsbeitrag ist derzeit umsatzsteuerbefreit. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass dieser umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Med Uni Graz dazu berechtigt, die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen und erklärt sich die*der Teilnehmer*in zur Nachentrichtung der Umsatzsteuer bereit.

(4) Erst mit vollständiger Begleichung des in Rechnung gestellten Lehrgangsbeitrags ist die*der Teilnehmer*in zur Teilnahme am Lehrgang berechtigt. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist mit der Lehrgangsleitung möglich, wobei die erste Rate jedenfalls im gem. § 2 Abs. 1 genannten Zeitraum erfolgen muss. Im Fall eines Zahlungsverzuges ist die*der Teilnehmer*in nicht zur Teilnahme am Lehrgang berechtigt.

(5) Der Lehrgangsbeitrag bezieht sich auf die im Curriculum vorgesehene Lehrgangsdauer ohne Toleranzsemester. Wird der Lehrgang nicht in der vom Curriculum vorgesehenen Mindeststudienzeit abgeschlossen, fällt für jedes weitere Semester ein erweiterter Lehrgangsbeitrag in Höhe von € 500,- an.

§ 3 Stornobedingungen

(1) Ein kostenfreier Rücktritt gemäß § 4 Abs 1 Z 8 FAGG ist innerhalb von 14 Tagen nach Bestätigung über die Aufnahme möglich. Eine Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels bzw. das Datum des Einlangens eines E-Mails im Lehrgangssekretariat. Bereits eingezahlte Lehrgangsbeiträge werden in diesem Fall an die*den Teilnehmer*in rückerstattet.

MTBL. vom 06.12.2023, StJ 2023/24, 10. Stk RN57

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBL. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

(2) Bei einer Stornierung der Lehrgangsanmeldung von Seiten der Teilnehmerin*des Teilnehmers nach oben genannter Frist wird eine Stornogebühr von 50 % des Lehrgangsbeitrags verrechnet und fällig.

(3) Bei einer Abmeldung nach Lehrgangsbeginn wird jedenfalls der gesamte Lehrgangsbeitrag verrechnet und fällig.

§ 4 Haftung

(1) Die aus dem Lehrgang gewonnenen und angewendeten Kenntnisse begründen keinen Haftungsanspruch gegenüber der Med Uni Graz.

(2) Für im Rahmen des Lehrgangs auftretende Schäden wird die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden sowie von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Jede*r Teilnehmer*in handelt eigenverantwortlich und ist verpflichtet die Med Uni Graz aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

(3) Im Fall von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von zum Lehrgang mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernimmt die Med Uni Graz keine Haftung.

(4) Es gilt die Hausordnung der Med Uni Graz bzw. des Veranstaltungsortes in der jeweils geltenden Fassung. Ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung oder andere Sicherheits- bzw. Ordnungsvorschriften können zum Ausschluss von der Lehrgangsteilnahme führen. Eine Rückerstattung des Lehrgangsbeitrags erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 5 Urheberrechtlicher Schutz

Die Lehrinhalte sowie alle den Teilnehmer*innen überlassenen Lehr- bzw. Lernunterlagen (wie Skripten, elektronische Datenträger, Videos etc.) stellen das geistige und alleinige Eigentum entweder der Med Uni Graz oder der Verfasserin*des Verfassers dar und stehen ausschließlich nur zur persönlichen Nutzung der Teilnehmer*innen zur Verfügung. Ein über die freien Werknutzungen iSd Urheberrechtsgesetzes hinausgehender Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung der Lehr- bzw. Lernunterlagen ist nicht gestattet.

§ 6 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine gesetzliche Bestimmung ersetzt.

MTBl. vom 06.12.2023, StJ 2023/24, 10. Stk RN57

Für die inhaltliche Richtigkeit sowie die sprachliche und grafische Ausgestaltung zeichnet das/der verfassende Gremium/Organ/Funktionsträger des im MTBl. zu veröffentlichenden Textes verantwortlich.

(2) Außer den in diesen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegten Bestimmungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Änderungen dieser Bedingungen - auch das Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit - bedürfen der Schriftform.

(3) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.

(4) Bei Streitigkeiten aus oder über diese Geschäftsbedingungen gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.

Anhang II - Neuentwurf

Kostenkalkulation Universitätslehrgänge (ULG) der Medizinischen Universität Graz

Kostenkategorien

1. Kostenersatz
2. direkte Personalkosten
3. direkte Sachmittel
4. direkte Investitionen
5. indirekte Personalkosten
6. indirekte Sachmittel
7. Risikoaufschlag

Ad 1: Kostenersatz

13 % der Erlöse eines Lehrgangsdurchgangs sind als Kostenersatz an die Med Uni Graz für zentrale Serviceleistungen zu kalkulieren und werden dem jeweiligen Universitätslehrgang (ULG) automatisch angelastet.

Ad 2: Direkte Personalkosten

Die direkten Personalkosten umfassen die Kosten je ULG für das Honorar der Lehrgangsleitung, das Honorar der internen und externen Lehrenden sowie für administratives Personal. Diese Personalkosten sind direkt aus den Erlösen des jeweiligen ULG-Durchgangs (über den jeweiligen ULG Innenauftrag) zu bezahlen.

Ad 3: Direkte Sachmittel

Direkte Sachmittel sind Ausgaben für jene Leistungen, die ein ULG direkt von einem Lieferanten bezieht. Die direkten Sachmittel umfassen unter anderem die Anmietung von externen Räumlichkeiten zur Abhaltung des jeweiligen ULGs, Büromaterial, Nächtigungsgelder für Vortragende, Marketingkosten wie Schaltung von Inseraten des einzelnen ULG, etc. Diese Kosten sind aus den Erlösen des jeweiligen ULGs (über den jeweiligen ULG Innenauftrag) zu bezahlen.

Ad 4: Direkte Investitionen

Von einer Investition spricht man, wenn die Anschaffung inkl USt die gesetzliche Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter gem § 13 EStG (EUR 1.000,- per 1.1.2023) übersteigt.

MTBl. vom 06.12.2023, StJ 2023/24, 10. Stk RN57

Direkte Investitionen je ULG wie z.B. die Anschaffung von Notebooks etc. sind aus den Finanzmitteln des jeweiligen ULGs (über den jeweiligen ULG Innenauftrag) zu tragen.

Ad 5: Indirekte Personalkosten

Die indirekten Personalkosten setzen sich aus den Kosten des Stammpersonals (über das Globalbudget finanziert), die für ULGs tätig sind zusammen, welches primär nicht aus ULG Erlösen honoriert wird, aber für einen ULG tätig wird. Diese Kosten sind der Medizinischen Universität Graz entsprechend der Nutzung durch den ULG rück zu erstatten. Basis dafür sind die universitätsintern verfügbaren Kalkulationsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung, welche im Intranet abzurufen sind.

Ad 6: Indirekte Sachmittel

Verwendet der ULG Sachmittel, welche primär über das Globalbudget angeschafft und beglichen wurden, sind diese ebenfalls entsprechend des Verbrauchs zu ersetzen. Bsp: Anteilige Druckkosten eines gemeinsam benutzten Geräts, Laborbedarf etc.

Ad 7: Risikoaufschlag

Weiters ist ein **Risikoaufschlag** in Höhe von 2 Lehrgangsbeiträgen zu kalkulieren, der unvorhergesehene Kosten oder den Ausfall von Lehrgangsgebühren (durch Dropouts) abfedern soll, soweit nicht Rücklagen des ULG in Höhe von mindestens 2 Lehrgangsbeiträgen vorhanden sind.

Anhang III

Rechte und Pflichten der Leiter*innen von Universitätslehrgängen

Präambel

Jegliche Art von Lehrgangsleitung sowie deren Stellvertretung wird gemäß Punkt III lit.a) dieser Richtlinie bestellt.

Arten der Lehrgangsleitung und deren Rechte und Pflichten

1. Wissenschaftliche Lehrgangsleitung

a) Als wissenschaftliche Lehrgangsleitung werden immer Angehörige der Medizinischen Universität Graz mit einer Habilitation iSd § 103 UG idgF oder einer gleichwertigen Qualifikation bestellt.

b) Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung ist persönlich auszuüben. Rechte und Pflichten hieraus können nicht an Dritte übertragen werden.

c) Aufgaben der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung sind:

- der Vorschlag für die Ausgestaltung und ggf. Änderung des Curriculums sowie Einreichung desselben in die Curricularkommission für Postgraduale Ausbildungen,
- die wissenschaftliche Betreuung und Aufsicht des Universitätslehrganges,
- die Auswahl der fachlich und didaktisch geeigneten Lehrenden zur Vorlage für die Betrauung durch das für Studium und Lehre verantwortliche Rektoratsmitglied,
- die Abstimmung der Lehrinhalte mit den Lehrenden,
- die Auswahl der Lehrgangsteilnehmer*innen gemäß den Zulassungsbestimmungen des Curriculums und Durchführung eines allfälligen Vorauswahlverfahrens,
- der Kontakt zu Studierenden bezüglich wissenschaftlicher Agenden,
- die Sicherstellung der Einhaltung der Qualitätsvorgaben der Med Uni Graz inklusive Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen bei negativen Evaluierungsergebnissen und Information darüber an das für Studium und Lehre verantwortliche Rektoratsmitglied,
- die Unterschrift am Zeugnis und
- die fachliche Letztverantwortung für Vortragende und anderes ULG Personal.

2. Organisatorische Lehrgangsleitung

a) Die organisatorische Lehrgangsleitung kann an der Med Uni Graz angesiedelt sein, aber auch bei einem Kooperationspartner gemäß den Vorgaben eines gültigen Kooperationsvertrags.

b) Die organisatorische Lehrgangsleitung kann diese Aufgaben an weitere für die Durchführung des ULG Angestellte oder Angestellte des Kooperationspartners delegieren, die Endverantwortung dafür hat jedenfalls die mit der organisatorischen Lehrgangsleitung betraute Person zu tragen.

c) Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung kann in Personalunion ausgeübt werden, wenn beide Funktionen an der Med Uni Graz angesiedelt sind.

d) Aufgaben der organisatorischen Lehrgangsleitung sind:

- die Finanzgebarung inkl. Kalkulationserstellung, Aufforderung zur Zahlung/ Rechnungserstellung der Lehrgangsgebühren und Kostenverantwortung sowie Abrechnung mit Fördergebern und die Erstellung einer Nachkalkulation am Ende jedes ULG-Durchlaufs,
- die Zeichnungsbefugnis bezüglich des Lehrgangsbudgets (Raumanmietung, Catering, etc.), nicht jedoch Angelegenheiten, die die organisatorische Leiterin*den organisatorischen Leiter persönlich betreffen,
- die Verantwortung für die Organisation von Schulungsräumlichkeiten und Unterrichtsterminen sowie die Beantragung und Befüllung der E-Learning Plattformen,
- die Erstellung des Stundenplans,
- die Personalauswahl und Personalantragsstellung für die ULG Koordination und das Hilfspersonal,
- die Prüfung der finanziellen Bedeckbarkeit vor Vertragsabschlüssen mit Vortragenden, Abschlussarbeitsbetreuenden und Mitarbeiter*innen,
- die organisatorische Koordination der Mitarbeiter*innen,
- die Verantwortung für das lehrgangsspezifische Marketing (ULG Folder, Inserate, etc.),
- die Verständigung der Studierenden und Lehrenden bei diversen Belangen,
- die Planung der Prüfungen und der damit verbundenen Aufgaben,
- die Verantwortung für die Organisation der Abschlussfeier,
- bei Bedarf die Organisation der Verpflegung der Studierenden und Lehrenden,
- bei Bedarf die Organisation der Nächtigung für Lehrende,
- die Antragstellung für MEDonline Accounts für Lehrende und Abschlussarbeiten Betreuende an die zuständige Organisationseinheit und
- die Verantwortung für die Administration des Lehrgangs.

3. Fachspezifische Lehrgangsleitung

a) In einigen (interdisziplinären) Lehrgängen ist die zusätzliche Bestellung einer fachspezifischen Lehrgangsleitung gesetzlich vorgeschrieben oder aber fachlich bedingt notwendig, um die (ärztlich-) wissenschaftliche Lehrgangsleitung zu unterstützen (Pflege, gehobener medizinisch-technischer Bereich etc.).

b) Soll die fachspezifische Lehrgangsleitung durch Mitarbeiter*innen eines Kooperationspartners ausgeübt werden, erfolgt die Bestellung auf Vorschlag des Kooperationspartners.

c) Die fachspezifische Lehrgangsleitung kann in Personalunion mit der organisatorischen Lehrgangsleitung ausgeübt werden, wenn beide Funktionen an der gleichen Institution angesiedelt sind.

d) Aufgaben der fachspezifischen Lehrgangsleitung sind.

- die Ausgestaltung und Änderung des Curriculums in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung,
- die wissenschaftliche Betreuung und Aufsicht des Universitätslehrganges gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung,
- die Auswahl der fachlich und didaktisch geeigneten Lehrenden und Betreuenden von Abschlussarbeiten gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung,
- die Abstimmung der Lehrinhalte mit den Lehrenden gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung,
- die Beteiligung bei der Auswahl der Lehrgangsteilnehmer*innen gemäß den Zulassungsbestimmungen des Curriculums,
- der Kontakt zu Studierenden gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung bezüglich inhaltlicher Agenden,
- die Sicherstellung der Einhaltung der von der Med Uni vorgegebenen fachlichen Qualitätsvorhaben inklusive Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen bei negativen Evaluierungsergebnissen gemeinsam mit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung und
- die Unterschrift am Zeugnis, sofern rechtlich erforderlich.

58. Leitungen: Bestellung zum supplierenden Leiter des Diagnostik- und Forschungs- (D&F) Instituts für Humangenetik

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Rektorats in seiner Sitzung am 29.11.2023, in Übereinstimmung mit § 4 iVm § 6 Abs. 1 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Assoz.-Prof. PD Dr. Jochen GEIGL**
zum supplierenden Leiter des Diagnostik- und Forschungs- (D&F) Instituts mit Wirkung ab **01.12.2023** befristet bis zur Besetzung der Professur, längstens jedoch bis zum **31.12.2024**, vorbehaltlich struktureller Änderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

59. Leitungen: Bestellung zum Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Medizinische Chemie

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Rektorats in seiner Sitzung am 29.11.2023, in Übereinstimmung mit § 4 iVm § 6 Abs. 1 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. PD Mag. Dr. Tobias MADL**
zum Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Medizinische Chemie mit Wirkung ab **15.12.2023** befristet bis zum **31.12.2025**, vorbehaltlich struktureller Änderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

60. Leitungen: Bestellung zum Lehrstuhlinhaber der Lehrstuhls für Medizinische Physik und Biophysik

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat aufgrund des Beschlusses des Rektorats in seiner Sitzung am 29.11.2023, in Übereinstimmung mit § 4 iVm § 6 Abs. 1 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Univ.-Prof. Dr. Jordi HEIJMAN**
zum Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Medizinische Physik und Biophysik mit Wirkung ab **01.01.2024** befristet bis zum **31.12.2025**, vorbehaltlich struktureller Änderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

61. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

- 1) Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser **Online-Portal** <https://www.medunigraz.at/offene-stellen>.
- 2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.
- 3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.
- 4) Bewerber*innen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Mitarbeiter*in Team Buch und Medien / Kund*inneninformation in der Universitätsbibliothek

Kennung O-BIB-2023-002519

OE Universitätsbibliothek

Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Kontinuierliche Betreuung und Optimierung des Angebots an Printmedien und der E-Books. Marktbeobachtung, Bedarfserhebung und Anfragenmanagement
- Analyse, Bewertung und Verhandlung von Lizenzen mit E-Book Anbieter*innen
- Laufende Evaluierung von Printmedien und E-Books mittels Durchführung von Kosten-Nutzungsanalysen
- Kontinuierliches Monitoring und Analysieren neuer Entwicklungen, Technologien und Innovationen im Bibliotheksbereich
- Mitarbeit in der Kundeninformation der Bibliothek

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossener Grundlehrgang Library and Information Studies oder vergleichbare Berufspraxis (mind. 2 Jahre)
- Kenntnisse des aktuellen E-Book-Marktes sowie der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- Kenntnisse in Verhandlungsführung und Vertragserstellung Kenntnisse zur Analyse, Aufbereitung und Reporterstellung großer Datenmengen in MS Access und Excel oder vergleichbaren Programmen
- Ausgezeichnete Deutsch- und Englischkenntnisse (C1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Durchsetzungsvermögen mit Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick
- Teamfähigkeit, Verlässlichkeit und ausgeprägte Serviceorientierung
- Fähigkeit zu genauem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Erfahrungen im Bereich Innovationsmanagement
- Bereitschaft zu ständiger Weiterbildung und Teilnahme an nationalen und internationalen Fachtagungen

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 37.934,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Dezember 2023**.

Research Technician
Kennung LS-ANAT-2023-002531
Lehrstuhl für makroskopische und klinische Anatomie
Beschäftigungsausmaß 100%

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Mitarbeit und Unterstützung bei Forschungsprojekten sowie Labortätigkeiten
- Durchführung von Laboranalysen nach methodischen Vorgaben
- Mitarbeit bei der Qualitätssicherung
- Betreuung von Laborgeräten und Laborbereichen
- Organisations- und Administrationsaufgaben
- Datenakquise und Datenverwaltung
- Histologische Bearbeitung von Proben
- Kultivierung humaner Zellen

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossenes Studium der Naturwissenschaften oder in einem relevanten interdisziplinären Studium (z.B. Biotechnologie) auf Bachelorniveau
- Praktische Erfahrung im Bereich Histologie (Anfertigung von Schnittpräparaten, Routinefärbungen)
- Erfahrung in grundlegenden zell- und molekularbiologischen Techniken
- Sehr gute Deutschkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse (Sprachniveau B2)
- Gute EDV-Kenntnisse

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Kenntnisse von speziellen Mikroskopiemethoden Kenntnisse spezieller histologische Techniken (Immunohistologie) sowie molekularbiologischer Methoden (in-situ-Technologien)
- Teamfähigkeit
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lern- und Reflexionsbereitschaft sowie Forschungsinteresse
- Gutes Zeitmanagement und Einsatzfreude

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 37.934,40**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Dezember 2023**.

Tierpfleger*in
Kennung A-BMF-2023-002547
Abteilung Biomedizinische Forschung
Beschäftigungsausmaß 100%
befristet auf 2 Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Assistenz bei, und Durchführungen von tierexperimentellen Vorhaben und Eingriffen (z.B. Probennahme zur Genotypisierung, Blutabnahme, Belastungsbeurteilungen etc.)
- Gesundheitskontrolle gemäß FELASA-Empfehlungen
- Dokumentation von Tierbeständen und Zuchtabläufen mittels der Datenbank (PyRat)
- Kontrolle der technischen Ausrüstung (z.B. IVC-Gebläseeinheit, Käfigwechselstation etc.)
- Bereitschaft zu regelmäßigen Wochenend- und Feiertagsdiensten

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung als Tierpfleger*in oder vergleichbare Ausbildung
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachniveau B1 - B2)
- EDV-Kenntnisse (MS-Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Erfahrungen im Arbeiten mit transgenen Mäusen unter SPF und konventionellen Bedingungen
- Interesse an fachlichen Fortbildungen
- Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientiert und kommunikative Kompetenz

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Wir bieten ein kollektivvertragliches Jahresbruttogehalt auf Basis Vollzeit in Höhe von **EUR 29.755,60**. Anrechenbare Vordienstzeiten führen zu einem höheren Grundgehalt.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Die Med Uni Graz ist bemüht, Menschen mit Behinderung in allen Bereichen einzustellen, daher werden Personen mit ausschreibungsadäquater Qualifikation besonders ermutigt, sich zu bewerben.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bitte innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist über unser Online-Portal <https://www.medunigraz.at/offene-stellen/>. Die Bewerbungsfrist endet am **28. Dezember 2023**.

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MEDonline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor